

IdNr. Ehemann 45 828 796 319
 IdNr. Ehefrau 95 838 716 425
 Steuernummer 145/103/10560
 (Bitte bei Rückfragen angeben)



80335 München
 Deroystr. 10
 Tel.: 089 1252-5477

20.04.2026

Finanzkasse
 München
 85049 Ingolstadt
 Esplanade 38

Finanzamt, 80303 München

Büsch & Neugebauer
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Morassistr. 20
 80469 München

Bescheid für 2024

über

**Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
 Herrn und Frau
 Christoph und Andrea Jaschke
 82041 Oberhaching, Kohlstattstr. 25

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	84.985,00	4.344,17
ab Steuerabzug vom Lohn.....	72.804,00	3.380,95
Kapitalertragsteuer.....	6.544,00	359,83
verbleibende Steuer.....	5.637,00	603,39
A b r e c h n u n g (Stichtag 10.04.2026)		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	5.637,00	603,39
Bitte zahlen Sie spätestens am 26.05.2026.....	5.637,00*	603,39*

	Einkommenst. Vorausz. 2025 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2025 €
Nachträglich werden festgesetzt.....	7.629,00	907,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 10.04.2026)		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	7.629,00	907,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 26.05.2026.....	7.629,00*	907,00*

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Aufgrund des erteilten Mandats wird der Gesamtbetrag von 14.776,39 €
(mit * gekennzeichnete Beträge) zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der
IBAN DE81XXXXXXXXXXXX4569 bei
Kr Spk München Starnbg Ebbg durch Lastschrift eingezogen
(Gläubiger-ID DE13ZZZ00000076365 / Mandatsreferenznummer BYB69765109382).
Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb
von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
				€
für 2025 nachträglich Einkommensteuer:				7.629,00
für 2025 nachträglich Solidaritätszuschlag:				907,00
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2026		2.549,00	2.549,00	2.549,00
2027 und weitere Jahre . .	1.975,00	1.975,00	1.975,00	1.975,00
Solidaritätszuschlag:				
2026		303,00	303,00	303,00
2027 und weitere Jahre . .	234,00	234,00	234,00	234,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen
Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE81XXXXXXXXXXXX4569 bei
Kr Spk München Starnbg Ebbg durch Lastschrift eingezogen
(Gläubiger-ID DE13ZZZ00000076365 / Mandatsreferenznummer BYB69765109382).

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
als Einzelunternehmer	33.099		
Einkünfte	33.099		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus Beteiligungen		2.319	
Einkünfte		2.319	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	236.685		
ab Werbungskosten Ehemann			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 18 Tage			
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln			
18 Tage* 16 km* 0,30	86,40		
Entfernungspauschale	87		
insgesamt	87		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	120		
Tagespauschale	1.212		
übrige Werbungskosten	641		
Einkünfte	234.625		
Summe der Einkünfte	267.724	2.319	270.043
Gesamtbetrag der Einkünfte	267.724	2.319	270.043

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			270.043
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	16.849	8.425	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . .	8.424		
verbleiben	8.425		
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	5.536		
- Ehefrau	7.445		
- für das am 15.06.2002 geborene Kind	1.921		
- für das am 19.04.2005 geborene Kind	1.625		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	16.527	16.527	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	1.039		
- Ehefrau	1.453		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.492	2.492	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		19.019	
ab Beitragsrückerstattung		1.522	
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		3.955	
verbleiben		13.542	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		21.967	21.967
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2024 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	2.310		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.310	2.310	
gezahlte Kirchensteuer		439	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben .		2.749	2.749
Freibetrag für auswärtig untergebrachte/s Kind/er in Berufsausbildung § 33a Abs. 2 EStG.			1.600
Einkommen			243.727
ab Freibeträge für Kinder für das am 15.06.2002 geborene Kind . . .			9.540
Freibeträge für Kinder für das am 19.04.2005 geborene Kind . . .			9.540
zu versteuerndes Einkommen			224.647

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	6.364	
Gewinne aus der Veräußerung von Aktien . .	24.808	
Zwischensumme	31.172	
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	2.000	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	29.172	

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif 224.647	73.078
ab Ermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb	743
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	150
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	493
verbleiben	71.692
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG 29.172	7.293
dazu Kindergeld für das am 15.06.2002 geborene Kind	3.000
Kindergeld für das am 19.04.2005 geborene Kind	3.000
festzusetzende Einkommensteuer	84.985

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 19.080 €	224.647
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	71.692,00
Bemessungsgrundlage	71.692,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	3.943,06
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden	
Steuer nach § 32d EStG 7.293,00	
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	401,11
festzusetzender Solidaritätszuschlag	4.344,17

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Die Kapitalerträge wurden um 4.000€ erhöht, in der Höhe der von den Banken
übermittelten Freistellungsaufträge (C24 Bank GmbH 2000€ Commerzbank AG 2000€)
für die keine Kapitalerträge erklärt wurden.

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag für Ihre Kapitalerträge
übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge,
die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, habe ich nachträglich besteuert. Bitte
passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 1.000 € bei
Einzelveranlagung oder 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten an.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb habe ich das Vierfache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrages, jedoch höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, berücksichtigt.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Für 300 € habe ich eine Steuerermäßigung von 50 % gewährt.

Ihre Aufwendungen von 2.465 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden – auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht – insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen – gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 16.03.2026 um 18:45:17 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n f ü r V o r a u s z a h l u n g e n

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
als Einzelunternehmer	33.099		
Einkünfte	33.099		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus Beteiligungen		2.319	
Einkünfte		2.319	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	236.685		
ab Werbungskosten Ehemann			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 18 Tage			
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln			
18 Tage* 16 km* 0,38	109,44		
Entfernungspauschale	110		
insgesamt	110		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	120		
Tagespauschale	1.212		
übrige Werbungskosten	641		
Einkünfte	234.602		
Summe der Einkünfte	267.701	2.319	270.020
Gesamtbetrag der Einkünfte	267.701	2.319	270.020

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 20.04.2026

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			270.020
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	16.849	8.425	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . .	8.424		
verbleiben	8.425		
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	5.536		
- Ehefrau	7.445		
- für das am 15.06.2002 geborene Kind	1.921		
- für das am 19.04.2005 geborene Kind	1.625		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	16.527	16.527	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	1.039		
- Ehefrau	1.453		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.492	2.492	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		19.019	
ab Beitragsrückerstattung		1.522	
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		3.955	
verbleiben		13.542	13.542
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			21.967
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2026 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	2.310		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.310	2.310	
gezahlte Kirchensteuer		439	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben .		2.749	2.749
Freibetrag für auswärtig untergebrachte/s Kind/er in Berufsausbildung § 33a Abs. 2 EStG.			1.600
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			243.704

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2026

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	243.704
ab Ermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb	80.084
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	743
	150
Einkommensteuer	79.191
ab Steuerabzug vom Lohn	71.542
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Einkommensteuer -	7.649

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 19.512 €	224.192
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	70.995,00
Bemessungsgrundlage	70.995,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	3.904,72
höchstens jedoch 11,9 % von (70.995 - 40.700)	3.605,10
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn	2.695,11
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Solidaritätszuschlag -	909,99

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 €/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 20.04.2026

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

